

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen (MIB) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen (MIB) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 10. Juni 2016 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 40, Nr. 1/2016, S. 99). geändert durch Satzung vom 24. Juni 2019 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 43, Nr. 1/2019, S. 140) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Masterstudium Internationale Beziehungen wird nachgewiesen durch
 1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Politik, Gesellschaft, Geschichte, Wirtschaft oder Sprachen mit mindestens der Gesamtnote 2,5 (gut),
 2. alternativ zu Nr. 1 ein mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften,
 3. Kenntnisse in Englisch auf Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen);
 4. Deutschkenntnisse auf Niveau A2 (Europäischer Referenzrahmen)
 - (2) Die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden folgendermaßen nachgewiesen:
 1. Englischkenntnisse: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, die Teilnahme an der TOEFL-Prüfung mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 78 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis.
 2. Deutschkenntnisse: Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, ein Goethe-Zertifikat A2 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis.
 - (3) Es ist ein Eignungsverfahren nach Maßgabe der Anlage erfolgreich zu absolvieren.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz werden das Komma und der zweite Halbsatz „, in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten zwölf bis 14 Seiten“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Der Umfang eines Portfolios beträgt 15 bis 25 Seiten.“
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- i. Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden gestrichen.
- ii. Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden zu den Nrn. 3 und 4.
- iii. In nunmehr Nr. 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- iv. In nunmehr Nr. 4 werden ein Semikolon und die Worte „Modulprüfung: gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung“ angefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- i. Hinter dem Wort „Pflichtmodule“ werden die Worte „im Umfang von 60 ECTS-Punkten“ eingefügt.
- ii. Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden gestrichen.
- iii. Die bisherigen Nrn. 4 bis 7 werden zu den Nrn. 2 bis 5.
- iv. In nunmehr Nr. 4 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Satz 5 und eine Tabelle angefügt:

„Die in der Schweiz absolvierten Leistungen werden mit nachfolgend aufgeführten Noten gewertet:

UniFR	=>	MIB
6	sehr gut	1,0
5,5		1,3
5	gut	2,0
4,5	befriedigend	3,0
4	ausreichend	4,0
unter 4	ungenügend	5,0“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- i. Die Zahl „40“ wird durch die Zahl „50“ ersetzt.
- ii. Das Komma und die Worte „wobei verpflichtend zwei der Module gemäß Satz 3 Nrn. 1 bis 5 aus dem Bereich der Politikwissenschaft erfolgreich zu absolvieren sind“ werden gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- i. Die Zahl „20“ wird durch die Zahl „30“ ersetzt.
- ii. Das Komma und die Worte „wobei mindestens ein Modul aus der Politikwissenschaft gemäß Satz 3 Nrn. 1 bis 5 erfolgreich absolviert werden muss“ werden gestrichen.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

- i. Es wird folgende Nr. 1 neu eingefügt:
„Model United Nations (10 ECTS-Punkte): Portfolio (benotet), Teilnahme am Blockseminar vor Ort,“
- ii. Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 werden zu den Nrn. 2 bis 7.
- iii. In nunmehr Nr. 4 werden die Worte „oder mündliche Prüfung und Referat“ gestrichen.
- iv. In nunmehr Nr. 5 werden die Worte „oder mündliche Prüfung und Referat“ gestrichen.
- v. Es wird folgende Nr. 8 neu eingefügt:
„Völkerrecht – Quellen, Prinzipien, aktuelle Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit,“
- vi. Die bisherigen Nrn. 7 bis 10 werden zu den Nrn. 9 bis 12.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Studiengänge“ durch das Wort „Masterstudiengänge“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

4. In § 8 wird das Komma hinter dem Wort „Geschichte“ und die Worte „Wirtschaftswissenschaft (Volkswirtschaftslehre), Rechtswissenschaft (Völkerrecht)“ gestrichen.

5. Die *Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen* wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird hinter der Zahl „3“ das Wort „Abs.“ und die Zahl „1“ eingefügt.

b) In Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „per Videokonferenz (bspw. Skype) durch die Worte „mittels eines von der KU zur Verfügung gestellten Videokonferenztools“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Geprüft werden Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in den Themengebieten Internationale Organisationen (Europäische Union, Vereinte Nationen), politische Systeme (Staatsformen, Regierungssysteme) sowie Zeitgeschichte (Ost-West-Konflikt).“

§ 2

¹Die Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen. ²Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können Ihren Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.